

I. Ausgangslage

Artikel 89 der Bundesverfassung (BV; SR 101) beauftragt den Bund und die Kantone, sich im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für eine ausreichende, breit gefächerte, sichere, wirtschaftliche und umweltverträgliche Energieversorgung sowie für einen effizienten Energieverbrauch einzusetzen. Die Kantone sind dabei für die effiziente Energienutzung und die Nutzung der erneuerbaren Energien im Gebäude sowie für die Aus- und Weiterbildung und die finanzielle Förderung zuständig. Ebenfalls sind sie angehalten, den Bund bei der Förderung der Nutzung der erneuerbaren Energieressourcen zu unterstützen. Im Bereich der gesetzlichen Vorgaben erfüllen die Kantone die Aufgabe mittels der gemeinsam erarbeiteten Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE). Ziel ist es, diese harmonisiert in allen Kantonen umzusetzen.

Die MuKE werden laufend dem Stand der Technik angepasst. Die letzten MuKE wurden 2008 verabschiedet und 2011 im Kanton Thurgau in das Gesetz über die Energienutzung (Energienutzungsgesetz, ENG; RB 731.1) aufgenommen. Da sich Materialien und Technik im Gebäudebereich in den letzten Jahren – nicht zuletzt auch wegen des Erfolgs des Minergie-Standards – enorm weiterentwickelt haben (z.B. Hochleistungsdämmmaterialien, Dreifach-Isolierverglasung, hocheffiziente Wärmepumpen) und durch die stärkere Verbreitung wirtschaftlicher geworden sind (z.B. Solarstromanlagen), drängte sich eine weitere Anpassung auf. Die Energiedirektoren haben die MuKE 2014 am 9. Januar 2015 verabschiedet mit der Absicht, diese bis spätestens 2020 in die jeweiligen kantonalen Gesetze zu übernehmen.

Die Überarbeitung der MuKE ist auch als Teil der Umsetzung der Energiestrategie 2050 zu verstehen. Zu den Effizienz- und CO₂-Zielen soll der Gebäudebereich neben der Mobilität einen massgebenden Anteil leisten.

1. Energiepolitik des Bundes

Im eidgenössischen Energiegesetz (EnG; SR 730.0), im Bundesgesetz über die Reduktion der CO₂-Emissionen (CO₂-Gesetz; SR 641.71) und im Bundesgesetz über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz; StromVG [SR 734.7]) sowie den dazugehörigen Verordnungen sind die Aufgaben von Bund und Kantonen konkretisiert. In der Energiegesetzgebung steht die Regelung der Energieversorgung und der Energienutzung im Vordergrund. Die CO₂-Gesetzgebung zielt darauf ab, die CO₂-Emissionen zu vermindern. Die Gesetzgebung über die Stromversorgung bezweckt eine sichere Elektrizitätsversorgung und einen wettbewerbsorientierten Elektrizitätsmarkt.

Auf den Grundlagen des EnG und des CO₂-Gesetzes wurde das Bundesprogramm „EnergieSchweiz“ ins Leben gerufen. Mittels freiwilliger Vereinbarungen mit der Wirtschaft und Informationskampagnen sollen die energie- und klimapolitischen Ziele der Schweiz erreicht, die Zunahme des Energieverbrauchs gedämpft, die neuen erneuerbaren Energien gefördert und so die Abhängigkeit von fossilen Ressourcen verringert werden. Aktuell ist das Programm stärker auf die klimapolitischen Herausforde-